



Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 15. Jänner 2018  
GZ 300.723/028-2B1/17

**Gesetz, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die  
Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landes-  
rechnungshofgesetz 1996 und das Kärntner Landesverwaltungsgerichts-  
gesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. Dezember 2017, Zahl 01-VD-LG-1815/15-2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebärungskontrolle wie folgt Stellung:

Einleitend weist der RH auf das mit dem BMF am 11. Jänner 2018 hergestellte Einvernehmen zur Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) hin. Diese legt ein für Länder und Gemeinden einheitliches Inkrafttretensdatum der VRV mit 1. Jänner 2020 fest.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des vorliegenden Entwurfs ist die Schaffung der verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der VRV.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der RH, dass die geplanten Maßnahmen zu einer erhöhten Transparenz und einer Steigerung der Qualität des öffentlichen Rechnungswesens beitragen.

Er verweist allerdings auf den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf bei der Anwendung der VRV 2015 auf Gemeindeverbände und beim gesamtstaatlich verankerten Spekulationsverbot. Zudem verweist er auf die bislang nicht erfolgte Genehmigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden, durch den Kärntner Landtag und das Fehlen diesbezüglicher landesgesetzlicher Regelungen.

Abschließend weist der RH darauf hin, dass die durch die Landesregierung vorgesehene Mittelbindung gemäß Art. 63 Abs. 6 des Entwurfs – insofern diese auch das Budget des Landesrechnungshofes betreffen würden – nicht im Einklang mit internationalen Standards zur Wahrung der Unabhängigkeit von Rechnungshöfen steht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

